

Nichtamtliche Leitsätze zum Urteil des OLG Stuttgart:

1. Ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, kann nur dann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass im Fall der Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll.
2. Es kann nicht bereits aufgrund des bloßen Umstands, dass in der Vergangenheit die Gesellschaft „im Falle eines Wechsels in Bezug auf die Kernmitglieder fortgeführt wurde“, angenommen werden, dass zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk konkludent eine allgemeine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel vereinbart worden wäre, welche den konkludent geschlossenen Gesellschaftsvertrag abgeändert bzw. ergänzt hatte.
3. Die Vereinbarung einer allgemeinen gesellschaftsvertraglichen Fortsetzungsklausel ist grundsätzlich zwar auch auf konkludentem Wege möglich, muss sich dann aber in irgendeiner Weise objektiv manifestieren.
4. Was eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 131 Abs. 3 HGB auf die GbR anbelangt, so kommt eine solche deswegen nicht in Betracht, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt.
5. Ein zwischen den Beteiligten einer GbR konkludent geschlossener Gesellschaftsvertrag kann – mangels vereinbarter Mehrheitsklausel – nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter wirksam geändert werden. Das beinhaltet auch die Vereinbarung einer Fortführungsklausel unter den verbleibenden Gesellschaftern.